

Fortbildungsordnung in Nordrhein jetzt in Kraft

von Reinhard Griebenow, Bernd Bertram, Leonhard Hansen und Peter Lösche*

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen in dieser Ausgabe des *Rheinischen Ärzteblattes* (Seite 70) veröffentlichte Fortbildungsordnung regelt Bewertung und Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltern sowie die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten für die Kammermitglieder.

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 20.11.2004 auf der Grundlage der vom 107. Deutschen Ärztetag beschlossenen (Muster-)Satzungsregelung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ eine Fortbildungsordnung beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen mit dem vom 1.1.2001 bis 31.12.2003 laufenden Modellversuch „Freiwilliges Fortbildungszertifikat“, der ab 1.1.2004 in den Regelbetrieb überführt wurde.

Mit der Fortbildungsordnung reagiert die Ärzteschaft auf die gesetzlichen Vorgaben zur Fortbildungsnachweispflicht und schafft Rechtssicherheit für Ärzte und Fortbildungsveranstalter.

Das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) hat erstmals eine Fortbildungsnachweispflicht für Vertragsärzte (§ 95 d SGB V) im Sozialrecht festgelegt und den Gemeinsamen Bundesausschuss mit der Regelung für die Fortbildungspflicht der Fachärzte im Krankenhaus beauftragt (§ 137 SGB V, siehe Kasten Seite 24).

Die Regelung des Umfangs der in einem Zeitraum von fünf Jahren

notwendigen Fortbildung hat der Gesetzgeber den ärztlichen Körperschaften überlassen. Grundlage des Nachweises sind die Fortbildungszertifikate der Ärztekammern, andere Fortbildungszertifikate müssen Fortbildungsmaßnahmen voraussetzen, die in ihrer Summe, ihrer Struktur, ihrer Bewertung und den Bewertungsvoraussetzungen den im Zertifikat der Ärztekammer vorgesehenen Anforderungen entsprechen.

Art und Umfang der Fortbildung

Die Fortbildungsordnung definiert einen sehr weiten Begriff von Fortbildung und stellt die Wahl der individuellen, den jeweiligen Bedürfnissen angepassten Form der Fortbildung sowie Art und Weise des Wissenserwerbs frei. Als geeignete Methoden der Fortbildung werden mediengestütztes Eigenstudium, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Qualitätszirkeln, klinische Fortbildung sowie – neu hinzugekommen – curricular vermittelte Inhalte angesehen. Die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt nach den bereits bekannten Bewertungskriterien, die sich nicht von den derzeit angewandten Bewertungskriterien unterscheiden.

Das Fortbildungszertifikat wird durch die Ärztekammer ausgestellt, wenn innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes 250 Fortbildungspunkte durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen erworben wurden. Grundsätzlich freigestellt bleibt hierbei die

Aufteilung der gewählten Fortbildungsmaßnahmen auf die einzelnen Jahre des Fortbildungszeitraumes, d. h. auch intensive Fortbildungsjahre werden mit den in diesen Jahren erworbenen Fortbildungspunkten voll angerechnet. Dies ermöglicht eine Fortbildungsplanung auch unter Berücksichtigung absehbarer Änderungen der persönlichen und beruflichen Lebenssituation.

Die für einzelne Bewertungskategorien bisher noch bestehenden Punktobergrenzen der innerhalb des Fortbildungszeitraumes anrechenbaren Punkte sind mit einer Ausnahme vollständig abgeschafft worden. Diese Ausnahme betrifft die für Selbststudium anzuerkennenden Punkte, hierbei können nur pauschal 50 Punkte pro Fünfjahreszeitraum angerechnet werden.

Auch diese Bestimmungen ermöglichen einen individuellen „Fortbildungsmix“ entsprechend den persönlichen Präferenzen und Erfahrungen hinsichtlich der am besten geeigneten Lernsituation.

Information über anerkannte Fortbildungsmaßnahmen

Seit Beginn der Anerkennung von Fortbildungen für das Fortbildungszertifikat werden alle anerkannten Präsenzveranstaltungen im *Rheinischen Ärzteblatt* sowie in der internetgestützten Fortbildungsdatenbank der Ärztekammer Nordrhein veröffentlicht. Diese Datenbank ist unter www.aekno.de in der Rubrik Fortbildung unter der Bezeichnung „Veranstaltungskalender“

* Professor Dr. med. Reinhard Griebenow, Vorsitzender des Fortbildungsausschusses der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung; Professor Dr. med. Bernd Bertram, stellvertretender Vorsitzender des Fortbildungsausschusses der Nordrheinischen Akademie; Dr. med. Leonhard Hansen, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein; Dipl.-Volksw. Dr. med. Peter Lösche, Geschäftsführer der Nordrheinischen Akademie

der“ erreichbar. Eine Eingrenzung der Suche kann nach thematischen Schwerpunkten anhand einer Volltextsuche oder regional gegliedert nach Bezirksstellen der Ärztekammer erfolgen. Ebenso lässt sich der Veranstaltungszeitraum, für den Veranstaltungen angezeigt werden sollen, eingrenzen.

Informationen über anerkannte Online-Fortbildungen stellt die Akademie auf ihrer Seite www.akademienordrhein.de unter dem Menüpunkt „online Lernen“ bereit. Neben den anerkannten Fortbildungsmodulen werden auch Hinweise auf nicht mit Fortbildungspunkten versehene internetgestützte Lernmodule angeboten.

Ein wichtiger Aspekt von Fortbildung ist die Arztöffentlichkeit, diese ist bis auf wenige definierte Ausnahmen vom Veranstalter sicherzustellen, d. h. jeder interessierte Arzt bzw. Ärztin muss daran teilnehmen können. Formal gilt die Arztöffentlichkeit durch die Veröffentlichung der Veranstaltung in der Veranstaltungsdatenbank der Ärztekammer Nordrhein als hergestellt.

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Anerkennung der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung. Anträge auf Anerkennung müssen rechtzeitig vor Durchführung gestellt werden. Entsprechende Hinweise für Fortbildungsveranstalter finden sich auf der Internetseite der Ärztekammer unter www.aekno.de in der Rubrik Fortbildung unter dem Punkt „Fortbildungszertifikat“. Hier lassen sich auch die Antragsformulare herunterladen bzw. kann auf diesen Seiten die Beantragung auch direkt online erfolgen.

Es sollte auf jeden Fall eine Übermittlung der notwendigen Daten auf elektronischem Weg vorgenommen werden, da hierdurch eine geringere Fehlerquote bei kürzerer Bearbeitungszeit resultiert. Neben der erwähnten Online-Beantragung stehen hierzu auch zur Offline-Bearbeitung geeignete Formulare bereit. Diese lassen sich nach dem He-

runterladen ohne Internetverbindung per Computer ausfüllen und können danach als E-Mail-Anhang an die Nordrheinische Akademie übermittelt werden. Diese Form eignet sich insbesondere bei häufigerer Antragstellung, da die veranstalterbezogenen Daten nur einmal eingegeben werden müssen. Aufgrund der großen Antragsflut können handschriftlich ausgefüllte und durch Mitarbeiter der Akademie manuell in die Fortbildungsdatenbank einzugebende Anträge erst nach Abarbeitung der online ausgefüllten oder per E-Mail-Anhang zugestellten Formulare bearbeitet werden.

Veranstaltungen im Ausland werden nicht vorher durch die Akademie anerkannt, in jedem Fall anzustreben ist jedoch eine Anerkennung der im jeweiligen Land für CME-Anerkennung (CME = Continuous Medical Education) zuständigen Organisationen wie z. B. ausländischer Ärztekammern. Teilnehmer im Ausland stattfindender Veranstaltungen, die nicht durch entsprechende zu-

Wesentliche Fragen zur neuen gesetzlichen Fortbildungsordnung

Wen betrifft die Fortbildungs-Nachweispflicht?

Das GKV-Modernisierungsgesetz betrifft niedergelassene Vertragsärzte und ermächtigte Krankenhausärzte sowie angestellte Ärzte eines medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes. Sie gilt auch für Psychologische Psychotherapeuten und Zahnärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Des Weiteren sind auch Fachärzte an zugelassenen Krankenhäusern nach dem Gesetz verpflichtet, sich fachlich fortzubilden. Die hierfür notwendigen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für Krankenhausärzte stehen noch aus.

Welche Fristen sind zu beachten?

Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist; für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen. Endet die bisherige Zulassung infolge Wegzugs des Vertragsarztes aus dem Bezirk seines Vertragsarztsitzes, läuft die bisherige Frist weiter. Vertragsärzte, die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen sind, haben den Nachweis erstmals bis zum 30. Juni 2009 zu erbringen. Der Nachweis gegenüber der KV Nordrhein muss bis zu diesem Zeitpunkt durch Vorlage des Fortbildungszertifikates erfolgt sein. Die hierfür notwendigen 250 Punkte müssen in dem Zeitraum seit dem 1.1.2004 gesammelt worden sein. Es sollte beachtet werden, dass jeder vor dem 30.6.2009 geführte Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht ein neues Fünfjahres-Nachweisintervall startet. Für Vertragsärzte oder Vertragspsychotherapeuten, welche ab dem 1. Juli 2004 zugelassen werden, beginnt der Fünfjahreszeitraum mit dem Zeitpunkt des Beginns der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit.

Vorgesehene Sanktionen bei Nichterbringen des Fortbildungsnachweises

Das Gesetz verpflichtet die Kassenärztliche Vereinigung zunächst zu Kürzungen des Honorars aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit. Vorgesehen sind bei fehlendem Fortbildungsnachweis Honorarkürzungen um 10 vom Hundert für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert. Ein Vertragsarzt kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen, die nachgeholt Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen.

ständige Stellen anerkannt sind, können sich Fortbildungspunkte nur nachträglich unter Vorlage von Teilnahmebescheinigung und Programm bei Ausstellung des Fortbildungszertifikates anerkennen lassen. Hierbei werden die bei Anerkennung der im Inland stattfindenden Veranstaltungen angewandten Bestimmungen der Fortbildungsordnung zugrunde gelegt.

Hiervon ausgenommen sind die von einem anerkannten Veranstalter durchgeführten Veranstaltungen. So wird z. B. in Zukunft die Teilnahmebescheinigung am Jahreskongress der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie einen entsprechenden Hinweis auf die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie und die anerkennende Ärztekammer enthalten ebenso wie den Ausweis der Fortbildungspunkte nach der Fortbildungsordnung.

Sowohl für Veranstaltungen im Inland als auch im Ausland muss bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H grundsätzlich ein Arzt/eine Ärztin als wissenschaftlich Verantwortliche(r) bestellt werden. Veranstalter und Referenten müssen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.

Auch Fortbildung in „Randgebieten“ der Medizin soll angemessen Berücksichtigung finden. Dafür steht der Akademie ein erweitertes Überprüfungsinstrumentarium zur Verfügung, das darüber hinaus aber auch in Sonderfällen angewandt werden kann.

Eine Herausforderung für alle Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen stellt unverändert die Konzeption und Durchführung einer Lernerfolgskontrolle dar, für die nach den einheitlichen Bewertungskriterien Zusatzpunkte vergeben werden. Das Format der Fragen orientiert sich dabei an den vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz für die deutschen Staatsexamina entworfenen Fragen. In-

haltlich sollen die in der einzelnen Fortbildungsmaßnahme vermittelten Inhalte und Botschaften abgefragt werden.

Für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen werden Gebühren entsprechend der Gebührensatzung der Ärztekammer Nordrhein erhoben, in dieser sind auch Befreiungstatbestände bei für Teilnehmer kostenlosen Veranstaltungen geregelt.

„Anerkannte Veranstalter“

§ 10 der Fortbildungsordnung definiert den Begriff eines „anerkannten Veranstalters“. Er ermöglicht es geeigneten natürlichen oder juristischen Personen, von ihnen selbst in eigener Verantwortung geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen nach den einheitlichen Bewertungskriterien zu bewerten.

Dies eröffnet insbesondere den medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften und ärztlichen Berufsverbänden die Möglichkeit, ihren Sachverstand in den Zertifizierungsprozess einzubringen, bedeutet andererseits aber auch die Übernahme einer hohen Verantwortung, da sie damit für eine angemessene Berücksichtigung der Kriterien der evidenzbasierten Medizin bei der Darstellung der Fortbildungsinhalte sowie die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Fortbildungsordnung verantwortlich zeichnen.

Fortbildungszertifikat und Nachweisverpflichtung

Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen für Fortbildungszertifikate der Ärztekammern hat in Deutschland zu einer beeindruckenden Dokumentation der angebotenen umfänglichen und qualitativ hochwertigen Fortbildungsmaßnahmen geführt.

Die Evaluation stellt eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung von Fortbildung auf dem Boden gesicherter Daten über das

Fortbildungsverhalten dar. Bereits traditionell müssen in Nordrhein sämtliche Fortbildungsmaßnahmen evaluiert werden, Zwischenergebnisse der durch die Nordrheinische Akademie durchgeführten Evaluationen von Fortbildungsmaßnahmen, sind zwischenzeitlich publiziert worden (1, 2). Sämtliche Daten der Evaluation (hierzu gehören auch eigene vom Veranstalter erhobene Datensätze) müssen der Akademie im Original zur Verfügung gestellt werden.

Das Anerkennungsverfahren und die organisatorische Abwicklung wurden dem sich ständig weiter entwickelnden Fortbildungsangebot flexibel und unbürokratisch angepasst. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit der Ärztekammern auf diesem Gebiet. In der Fortbildungsordnung wird ausdrücklich vermerkt, dass von einer Ärztekammer erteilte Fortbildungspunkte von allen anderen Kammern ebenfalls anerkannt werden.

Die Fortbildungsordnung und die dazugehörigen Richtlinien versetzen uns in die Lage, den gesetzlich geforderten Bestimmungen adäquat im Sinne der Ärzteschaft zu begegnen und die Fortbildung so auszugestalten, dass sie für die Ärzteschaft größtmöglichen Nutzen bringt.

1. R. Griebenow, P. Lösche, W. Lehmacher, A. Schmölling, S. Chon, H. Christ, H. Stützer, Ch. Stosch. Zertifizierte Fortbildung im Bereich der Ärztekammer Nordrhein Dtsch. med. Wochenschr. 2003; 128: 734 – 739

2. R. Griebenow, W. Lehmacher, P. Lösche, L. Krämer, S. Niesen, J. Lee, H. Christ, H. Stützer, Ch. Stosch, Evaluation der Fortbildung in Printmedien Dtsch. med. Wochenschr. 2003; 128: 725 – 733